Antrag auf Errichtung einer Ladeeinrichtung mit Normalladepunkt(en)



für elektrisch betriebene Fahrzeuge auf öffentlichen Grund der Landeshauptstadt München

Bitte gut leserlich und vollständig ausfüllen und zurücksenden an die

Landeshauptstadt München Mobilitätsreferat MOR-GB2.222 Implerstraße 9 81371 München

E-Mail: cpo.mor@muenchen.de

Antrag für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO im Einvernehmen mit der sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde (Art. 21 BayStrWG) oder eine Sondernutzungserlaubnis gemäß Art. 18 BayStrWG -Errichtung einer Ladeeinrichtung im öffentlichen Raum gem. § 17a SoNuRL-

Antragstellende Person / ladepunktbetreibendes Unternehmen

Name, Vorname: (nur bei natürlicher Person)		geb. am: (nur bei natür- icher Person)	
juristische Person:	l l	HR-Nr.:	
vertreten durch: (nur bei juristischer Person)			
Zustellanschrift:			
E-Mail:			

Angaben zur Nutzung: Spezifikationen der Ladeeinrichtung

Maße in cm:	Breite:	Höhe:	Tiefe:	
Anzahl der Ladepunkte:				
Leistung in kW pro				
Ladepunkt:				
☐ Hausanschluss ist in der Ladeeinrichtung integriert				
☐ Hausanschluss ist separat				
☐ Es bedarf einer separaten Einrichtung für den Messstellenbetrieb und/oder weiterer				
Nebeneinrichtungen				
☐ Technisches Produktdatenblatt ist beigefügt				

Hinweis:

Bei Verwendung unterschiedlicher Ladeeinrichtungen sind weitere entsprechende Produktdatenblätter einzureichen und die Art der Ladeeinrichtung an den jeweiligen Standorten zu nennen.





Angaben zur Nutzung: Kontingent und zehn Ladestandorte

(siehe hierzu Hinweise zur Zulassung zum Auswahlverfahren):

Kontingent	Α	В	С	D	Е	F	G	Н
------------	---	---	---	---	---	---	---	---

Ladestandort Anlage	geplante von	Laufzeit ¹ bis	Anzahl Lade- einrich- tungen	Standortadresse/ -beschreibung	Stadt- bezirk	Standort Ladeeinrichtung
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Die Angabe der gewünschten Laufzeit der Genehmigung erfolgt unter Vorbehalt. Eine Anpassung des Laufzeitbeginns ist während des Antragsverfahrens möglich, insbesondere wenn ein konkreter Errichtungszeitpunkt festgelegt werden kann. Die Genehmigung tritt mit dem Tag der vollständigen Errichtung der genehmigten Ladeeinrichtung am konkret benannten Standort in Kraft und gilt für einen Zeitraum von drei Jahren (vgl. VwV-StVO zu § 46 StVO Ziffer VI). Auf Antrag kann bei weiterem Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen eine Verlängerung der Genehmigung um weitere drei Jahre erfolgen. Es wird eine Betriebsdauer für drei Jahre mit zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit um jeweils drei weitere Jahre angestrebt (= neun Jahre ab Genehmigungserteilung).

Hinweis zur Zulassung zum Auswahlverfahren:

Voraussetzung zur Zulassung zum Auswahlverfahren zum Aufbau von Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Grund der Landeshauptstadt München ist die fristgerechte Einreichung von zehn Vorschlägen von Ladestandorten im jeweilig beworbenen Kontingent. Es müssen mindestens zwei Ladestandorte in jedem Stadtbezirk des jeweilig ausgewählten Kontingents vorgeschlagen werden. Ein Ladestandort besteht aus einer oder mehreren Ladeeinrichtungen an einem bestimmten Standort (= konkrete Standortadresse).

Für jeden Ladestandortvorschlag ist eine vollständig ausgefüllte Anlage mit den darin geforderten Nachweisen einzureichen.

Die Standorteignungskriterien (entsprechend der einzureichenden Ladestandortvorschlägen in den Anlagen 1-10) sind ausnahmslos für jeden Standort einer Ladeeinrichtung einzuhalten.

Bei einer Bewerbung auf mehrere Kontingente, ist für jedes Kontingent eine gesonderte Antragstellung mit entsprechenden Anlagen von Ladestandortvorschlägen erforderlich.

Angaben zur Erfüllung weiterer Auswahlkriterien

in r	rmit erkläre ich, neiner Funktion als s Unternehmens ,
	dass die von uns installierten oder betriebenen öffentlich zugänglichen Ladepunkte den Anforderungen der Ladesäulenverordnung (LSV) sowie der EU-Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
	dass die von uns installierten und betriebenen Anlagen den Technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern am Elektrizitätsverteilernetz der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (TAB / TAR) sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
	dass unser Betriebskonzept eine Erreichbarkeit im Störungsfall sowie einen Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) vorsieht.*
	dass unser Betriebskonzept eine schnelle und effektive Störungs- und Schadensbe- hebung durch Service-Mitarbeitenden vor Ort vorsieht.*
	dass neben der gesetzlichen Bereitstellung von Daten gemäß Art. 20 AFIR unsere Bereitschaft zur aktiven Beteiligung an Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Auslastung und Betrieb) anhand von geeigneten Daten, welche von unserem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, besteht.*
	dass die Ladeinfrastruktur gemäß dem mittelfristigen Zubau an Anschlussleistung (= Ladebedarf) anhand des Informationsblattes "Übersicht Kontingente und Anschlussleistung" in den entsprechenden Stadtbezirken des beworbenen Kontingents vollständig errichtet wird.

^{*} Detaillierte Anforderungen sind in Ziffer 5 Buchstaben c, d und f des Hinweisblatts "Auswahlkriterien" spezifiziert und entsprechend zu beachten.

Hiermit erkläre ich,	
in meiner Funktion als	,
des Unternehmens	, dass die in diesem Antrag
gemachten Angaben nach bestem Wissen ur wahrheitsgemäß sind.	nd Gewissen vollständig und
Dem Unternehmen	ist bewusst, dass
unrichtige oder unvollständige Angaben zum	Ausschluss vom Auswahl-
Genehmigungsverfahren zum Aufbau von La der Landeshauptstadt München führen kann.	deinfrastruktur auf öffentlichen Grund
Ort, Datum	eigenhändige Unterschrift der/s Antragstellerin/s

Das **Informationsblatt zur Datenschutzgrundverordnung** wurde mit dem Antrag ausgehändigt.



Allgemeine Hinweise

zum Antrag auf Errichtung einer Ladeeinrichtung mit Normalladepunkt für elektrisch betriebene Fahrzeuge auf öffentlichen Grund der Landeshauptstadt München

- Fragen zum Auswahl- und Genehmigungsverfahren können per E-Mail (cpo.mor@muenchen.de) gestellt werden. Die Fragen und Antworten werden möglichst innerhalb drei Werktage innerhalb der Antragsfrist für das Auswahlverfahren auf der Website (muenchenunterwegs.de) veröffentlicht. Hierbei werden personenbezogene Daten und Unternehmensdaten anonymisiert oder nicht veröffentlicht.
- Wir weisen auf ein derzeit laufendes Gerichtsverfahren am Verwaltungsgericht München mit Bezug zum Ausbau der Ladeinfrastruktur auf öffentlichem Grund hin. Je nach Ausgang des Verfahrens kann dies Auswirkungen auf das vorliegende Auswahl- und Genehmigungsverfahren haben. Mögliche Auswirkungen werden Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.
- Antragsunterlagen können per Post oder per E-Mail eingereicht werden:

Landeshauptstadt München Mobilitätsreferat MOR-GB2.222 Implerstraße 9 81371 München

E-Mail: cpo.mor@muenchen.de

- Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe per Posteinwurf dient der Rathausbriefkasten an der Rathauspforte am Marienplatz. An diesem Briefkasten wird der Eingang des Antrages tagesgenau erfasst. Bei einer Antragseinreichung per E-Mail ist der Zeitstempel des Eingangs der E-Mail ausschlaggebend.
- Wenn Sie eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation im Genehmigungsverfahren wünschen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor Fristablauf mit einer kurzen E-Mail an uns. Wir werden auf Sie zukommen, um eine passwortgeschützte Kommunikation über ein Gateway einzurichten.
- Bitte beachten Sie, dass eine E-Mail inklusive Anhang beim Versand nicht größer als 30 MB sein darf. Die maximale Nachrichtengröße von 30 MB kann unter Umständen schon mit einer kodierten E-Mail und einem 20 MB großen Dateianhang erreicht werden. Große Dateianhänge sollten daher in komprimierter Form (ZIP-Archiv) oder auf mittels Aufteilung auf mehreren E-Mails mit klarer Zuordnung verschickt werden.





- Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Sondernutzungserlaubnis fallen Verwaltungs- sowie Sondernutzungsgebühren an, deren Höhe je nach der Anzahl und Abmessung der beantragten Errichtung einer Ladeeinrichtung variieren kann.
- Die Angabe der gewünschten Laufzeit der Genehmigung erfolgt unter Vorbehalt. Eine Anpassung des Laufzeitbeginns ist während des Antragsverfahrens möglich, insbesondere wenn ein konkreter Errichtungszeitpunkt festgelegt werden kann. Die Genehmigung tritt mit dem Tag der Errichtung der genehmigten Ladeeinrichtung samt Nebeneinrichtungen am konkret benannten Standort in Kraft und gilt für einen Zeitraum von drei Jahren (vgl. VwV-StVO zu § 46 StVO Ziffer VI).
- Auf Antrag kann bei weiterem Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen eine Verlängerung der Genehmigung um weitere drei Jahre erfolgen. Es wird eine Betriebsdauer für 3 Jahre mit zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit um jeweils drei weitere Jahre angestrebt (= neun Jahre ab Genehmigungserteilung).
- Die für den einzelnen Standortvorschlag einzureichenden Planskizzen müssen nicht durch ein Planungs- oder Ingenieurbüro angefertigt werden. Planskizzen können auch manuell per Hand erstellt werden, wenn die erforderlichen Angaben ohne Zweifel erkennbar sind.
- Ist zur Ausübung der Ausnahmegenehmigung bzw. Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich (z.B. Genehmigung von zusätzlichen Einbauten im Untergrund, Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Erlaubnis für die Arbeitsstelle), so werden diese durch die Ausnahmegenehmigung bzw. Sondernutzungserlaubnis in diesem Verfahren nicht ersetzt und müssen vom Antragsteller vor Ausübung der Genehmigung bzw. Sondernutzung eigenverantwortlich eingeholt werden.
- In der Anlage zum Antrag auf Errichtung einer Ladeeinrichtung beim Mobilitätsreferat erfolgt lediglich eine informelle Abfrage, ob der konkrete Standort der Ladeeinrichtung denkmalschutzrelevant werden kann. Ausreichend ist eine erste Einschätzung des Antragstellers aufgrund der öffentlich zugänglichen Daten. Eine Antragstellung bei der Denkmalschutzbehörde für eine denkmalsschutzrechtliche Erlaubnis ist erst nach Prüfung des Standorts der Ladeeinrichtung durch die Straßenverkehrsbehörde (Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München) erforderlich.
- Bei der Errichtung von Ladeeinrichtungen auf Fahrbahnniveau ist die Entwässerung sicherzustellen, um eine ordnungsgemäße Ableitung von Regenwasser zu gewährleisten und Staunässe zu vermeiden.
- Die Anbringung von Eigenwerbung auf Ladeeinrichtungen ist bis zu einer Gesamtfläche von 0,5 m² zulässig, soweit der Werbeträger nicht über die Seiten der Ladeeinrichtung hinausragt, nicht höher als 0,50 m ist und nur das Firmenlogo bzw. den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Firmenanschrift aufführt. Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig.







Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 DSGVO -

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO und / oder einer sondernutzungsrechtlichen Erlaubnis (Art. 18 BayStrWG) für den Aufbau von Ladeinfrastruktur auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München gemäß den Vorgaben des § 17 a Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL).

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München Mobilitätsreferat - GB 2.222 SG Ruhender Verkehr und Immissionsschutz Implerstraße 9 81371 München

E-Mail: gb2-22.mor@muenchen.de

3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt München Datenschutzbeauftragte der LHM Sendlinger Str. 1 80331 München

E-Mail: datenschutz@muenchen.de

De-Mail: datenschutz@muenchen.de-mail.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 BayDSG verarbeitet. Ihre Daten werden erhoben, um das Auswahl- sowie Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Ladeeinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München gemäß den Vorgaben des § 17a SoNuRL durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde, die dem Mobilitätsreferat übertragen worden ist (siehe § 46





Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 StVO, § 44 Abs. 1 StVO, Art. 2 Nr. 2 i.V.m. Art. 4 ZustGVerk in Verbindung mit Art. 21 BayStrWG oder in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt für folgende Zwecke:

- Beurteilung der sicherheitsrechtlichen Gefährdungslage
- Beurteilung, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften oder verkehrliche Belange der Genehmigungserteilung entgegenstehen
- Abstimmung mit den betroffenen Sicherheitsbehörden bzgl. der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Ladeeinrichtungen
- Bearbeitung und Dokumentation des behördlichen Genehmigungsverfahrens
- Abstimmung mit internen Dienststellen und/oder externen Behörden, die für den öffentlichen Verkehrsraum, die Infrastruktur oder städtebauliche Planungen verantwortlich sind
- Kommunikation mit den Antragsteller*innen bei möglichen Rückfragen oder zur Anforderung von Unterlagen und Daten
- Strategische Evaluation und strategische Planung nach der abschließenden Vergabe der Kontingente
- Pressearbeit nach der abschließenden Vergabe der Kontingente

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an andere Stellen, Behörden und Dritte weitergegeben, um die Abwicklung und Kontrolle Ihrer Maßnahme zu ermöglichen, gesetzliche und satzungsgemäße Anhörungs- und Informationspflichten erfüllen zu können, die Abstimmung mit anderen Maßnahmen zu ermöglichen, sowie die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sicherstellen zu können.

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

<u>Innerhalb der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München:</u>

- Kreisverwaltungsreferat
- Mobilitätsreferat
- Direktorium
- Referat f
 ür Stadtplanung und Bauordnung
- Baureferat
- Referat f
 ür Klima und Umwelt
- Kommunalreferat





- Stadtkämmerei
- IT-Referat (IT@M)

Außerhalb der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München:

- Polizeipräsidium München
- Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 25

Eine Übermittlung in ein Drittland findet nicht statt.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Landeshauptstadt München so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation Ihres Antrages erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

7. Betroffenenrechte

Ihre Rechte nach Art. 15 ff. DSGVO (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragbarkeit) können Sie gegenüber der Landeshauptstadt München als verantwortliche Stelle geltend machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenfalls besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Kontakt: Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München



